

Geschäftsordnung des Direktoriums der Bauhaus Research School

(zuletzt geändert mit Beschluss des Direktoriums vom 21.01.2014)

Gemäß § 6 Absatz 5 der Satzung der Bauhaus Research School gibt sich das Direktorium der Bauhaus Research School die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Mitglieder

- (1) Das Direktorium der Bauhaus Research School besteht aus:
 - der Direktorin, dem Direktor
 - den Sprecherinnen und Sprechern der Promotionsprogramme
 - zwei gewählten Vertreterinnen, Vertretern der Promovierenden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Bauhaus-Universität Weimar
 - der Geschäftsführerin, dem Geschäftsführer als beratendem Mitglied
- (2) Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist zeitnah eine Nachfolgerin, ein Nachfolger zu wählen.
- (3) Das Direktorium kann Dritte mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 2 Sitzungen

- (1) Das Direktorium tritt mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Die Sitzung wird von der Direktorin, dem Direktor einberufen. Die Einladung, Tagesordnung und Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel eine Woche vor der Sitzung elektronisch zu übermitteln.
- (3) Die Vorbereitung und Leitung der Sitzung obliegt der Direktorin, dem Direktor.
- (4) Die Leitung einzelner Tagesordnungspunkte kann delegiert werden.
- (5) Die Sitzung erfolgt hochschulöffentlich, vorbehaltlich §3 Abs. 5.

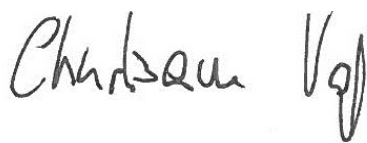
§ 3 Beschlüsse

- (1) Das Direktorium der Bauhaus Research School ist beschlussfähig, wenn
 - a. die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde
 - b. bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind
- (2) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (3) Die Beschlussfähigkeit wird von der Direktorin, dem Direktor zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (4) Beschlüsse werden, soweit Beschlussfähigkeit vorliegt, mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Das Direktorium beschließt in offener Abstimmung. Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (6) In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse im Einzelfall im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Direktorin, der Direktor setzt einen Termin für das Abstimmungsergebnis fest. Ein Beschluss ist im Umlaufverfahren zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bis zu diesem Termin an der Abstimmung beteiligt hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Direktoriums am 14.November 2012 in Kraft.

Weimar, den 14.November 2012



.....
Direktorin der Bauhaus Research School